

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Finanz- und Wirtschaftsausschusses,
des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung Rheinland

10.02.2025

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses,
des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung Rheinland

21.11

Frau Kaiser

Tel 0221 809-2219

lolita.kaiser@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-Fachbereich 06

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/123 der Fraktion Die Linke. - Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf freiwillige Ausgaben -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/123 vom 22. Januar 2025 der Fraktion Die Linke. in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Aufwendungen und Auszahlungen werden durch den LVR in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nicht getätigt? Welche freiwilligen Aufgaben sind hiervon betroffen? Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Dezernaten.

Antwort der Verwaltung:

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so gelten gemäß § 82 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) von mir mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 über die einschlägigen Regularien des § 82 GO NRW für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025 im Rahmen meiner Verfügung in Kenntnis gesetzt. Meine Verfügung ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass bis zum Inkrafttreten der genehmigten Haushaltssatzung 2025/2026 die Bewirtschaftung der Budgets im Haushaltsjahr 2025 zunächst nur eingeschränkt erfolgen darf. Danach dürfen nur solche Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen der LVR rechtlich verpflichtet ist oder die für



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

die Weiterführung notwendiger Aufgaben bzw. der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unaufschiebbar sind. Die rechtliche Würdigung der genannten Voraussetzungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der bewirtschaftenden Dezernate.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025/2026 finanzielle Belastungen zu minimieren und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit des LVR sicherzustellen.

2. In welchem Ausmaß werden diese Aufwendungen und Auszahlungen durch die vorläufige Haushaltsführung verzögert und in welchem Ausmaß entfallen Aufwendungen und Auszahlungen?

Antwort der Verwaltung:

Die Verschiebung von Aufwendungen und Auszahlungen in die Zeit nach der vorläufigen Haushaltsführung liegt im Ermessen der Dezernate. Um die Handlungsfähigkeit der bewirtschaftenden Bereiche zu unterstützen, habe ich bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung die Planansätze des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2025 zunächst bis zu einer Höhe von 50 % freigegeben. Somit haben die Dezernate einen angemessenen finanziellen Spielraum, um zwingend notwendige Aufwendungen und Ausgaben zu leisten, Vertragsabschlüsse vorzubereiten oder etwaige Verpflichtungen einzugehen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind und um die Weiterführung bereits in Vorjahren begonnener Maßnahmen zu gewährleisten.

Insofern ist nach Rückmeldung der Dezernate nach heutiger Einschätzung lediglich von einer zeitlichen Verzögerung, jedoch nicht von entfallenden Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Hillringhaus

Kämmerer und LVR-Dezernent
Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft
und Europaangelegenheiten

An die Dezernate

0	1	2	3
4	5	6	7
8	9		

An die

Außendienststellen

(**ohne** wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen sowie Schulen)

Nachrichtlich:

Gesamtpersonalrat

Personalräte der Dezernate

HAUSHALT 2025

Vorläufige Haushaltsführung 2025 gemäß § 82 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LVR befindet sich in einer herausfordernden wirtschaftlichen Lage. Das Jahresergebnis 2024 wird auf Basis der aktuellen Prognosen der Dezernate voraussichtlich in einem geringen dreistelligen Millionenbereich negativ ausfallen – wobei „nur“ rund -36 Mio. Euro geplant waren. Der bilanzielle Schutz gegen ungeplante Bewirtschaftungsverläufe, die sogenannte Ausgleichsrücklage, wird deswegen zum Ausgleich des Jahresergebnisses in 2024 weitgehend und im Planungszeitraum 2025 ff. planerisch vollständig aufgezehrt werden. Das heißt: die Finanzpolster zum Ausgleich ungeplanter bzw. überplanmäßiger Aufwendungen sind jetzt aufgebraucht. Es gilt nun: die IST-Aufwendungen und IST-Auszahlungen können ab jetzt nicht oberhalb der Planwerte liegen. Selbst genehmigte über- oder außerplanmäßige Bedarfe werden nur durch Verzicht an anderer Stelle im Verband darstellbar sein. Wir müssen derzeit in allen Szenarien davon ausgehen, dass sich die Situation nicht zeitnah ändern wird und auch deutlich über 2025 hinaus andauern wird.

Dies stellt uns gemeinsam vor große Herausforderungen in der Bewirtschaftung, denen wir nur durch geschlossenes Handeln und gemeinsame Kraftanstrengungen begegnen können. Ich darf Sie im gemeinsamen Interesse aller Dezernate darum bitten, eine Überschreitung ihrer verfügbaren Budgets unbedingt zu verhindern. Ebenfalls darf ich Sie bereits jetzt um Verständnis bitten, dass, sofern unvermeidliche Mehrbedarfe in einem Dezernat entstehen, Budgets anderer Dezernate zur Deckung herangezogen werden müssen und dies möglicherweise äußerst kurzfristig erfolgen könnte.

Dies vorausgeschickt möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben die Regelungen zur vorläufigen Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 zur Kenntnis und zur Beachtung bekanntgeben.

Diese Regelungen bleiben solange in Kraft, bis von mir die endgültige Verfügung zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 erlassen wird.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025/2026 mit allen Anlagen wurden am 11. Dezember 2024 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 25. Februar 2025 vorgesehen. Danach ist die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) anzuzeigen, und frühestens einen Monat danach zu veröffentlichen.

Bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025/2026 und der Bekanntgabe der Bewirtschaftungsverfügung des LVR für das Haushaltsjahr 2025 gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung.

1 Voraussichtliches Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025/2026

Gem. § 22 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) bedarf die Festsetzung des Umlagesatzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, was für den LVR-Doppelhaushalt 2025/2026 nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Genehmigungsverfahren kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass mit einer Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025/2026 frühestens im Laufe des zweiten Quartals 2025 zu rechnen ist.

Erst mit der auf die Genehmigung durch das MHKBD folgenden Veröffentlichung tritt die Haushaltssatzung 2025/2026 in Kraft. Solange die Haushaltssatzung 2025/2026 noch nicht bekannt gemacht ist, gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung.

2 Einschränkungen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass die Bewirtschaftung der Budgets nur eingeschränkt erfolgen darf. Dabei wird den Bewirtschafter*innen des Haushaltes ein großes Maß an Eigenverantwortung zugestanden. Es gelten insbesondere folgende Einschränkungen:

a) Aufwendungen und Auszahlungen

Es dürfen nur solche Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen der LVR rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die rechtliche Würdigung der genannten Voraussetzungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des bewirtschaftenden LVR-Fachbereiches. Ich erwarte im Rahmen dieser Prüfung, dass Sie nur die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen lassen. Dies gilt in besonderem Maße für Leistungen, bei denen der Höhe nach Ermessensspielraum gegeben ist.

Ausnahmsweise dürfen die veranschlagten Aus- und Fortbildungsmittel vor dem Hintergrund notwendig durchzuführender Planungen grundsätzlich in Anspruch genommen werden.

Es ist kritisch zu prüfen, ob und welche der geplanten Aufwendungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen.

Ich bitte Sie um Anlegung eines strengen Maßstabes!

b) Erträge

Erträge sind darauf zu überprüfen, ob Steigerungen möglich sind. Sofern bejahend, sind diese zu realisieren. Sollten Erträge hinter den Erwartungen zurückbleiben, so muss der Ausfall durch entsprechende Aufwandsreduzierungen aufgefangen werden. Gelingt die Kompensation nicht, so ist der LVR-Fachbereich Finanzmanagement umgehend zu informieren (Risikomeldung).

Etwaige Zweckbindungen sind im Haushalt bei den jeweiligen Produktgruppen erläutert. Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Inanspruchnahme obliegt den LVR-Fachbereichen.

c) Konsolidierung

Konsolidierungsbeiträge sind vollständig in eigenständiger Verantwortung zu erwirtschaften. Zeichnet sich bereits frühzeitig ab, dass Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt oder Konsolidierungsziele nicht erreicht werden können, ist der LVR-Fachbereich Finanzmanagement umgehend zu informieren.

d) Investive Auszahlungen

Investive Auszahlungen dürfen nur zur Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen getätigt werden, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Planwerte oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Eine entsprechende Verfügung zu Ermächtigungsübertragungen ergeht noch. Beschaffungen dürfen nur zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes getätigt werden. Auch hier ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung können Ersatz- und Neubeschaffungen nur getätigt werden, sofern sie unter Würdigung der Bestimmungen des § 82 GO NRW, nach eigenverantwortlicher Prüfung durch den LVR-Fachbereich, zwingend erforderlich sind.

Sofern Ersatz- und Neubeschaffungen aus sonstigen Gründe durchgeführt werden sollen (z. B. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gem. § 75 GO NRW), bedarf es zur Durchführung der Beschaffungen der ausdrücklichen Zustimmung des LVR-Fachbereiches Finanzmanagement.

Investive und konsumtive Baumaßnahmen unterliegen unverändert den Regelungen des BauFinanzControlling (BFC); Mittel für alle Baumaßnahmen bedürfen der formalen Freigabe für den Einzelfall durch den LVR-Fachbereich Finanzmanagement.

e) Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen neue Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2025 zu Lasten künftiger Haushaltsjahre nur unter Beachtung von Ziffer 2 d) eingegangen werden.

f) Risikomeldungen

Ich bitte Sie, mir unabhängig von den Terminen zur Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2025 negative Abweichungen gegenüber der Entwurfsplanung sowie der beschlossenen Planung unmittelbar nach Bekanntwerden zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich auf § 79 Abs. 3 GO NRW sowie § 21 Abs. 1 KomHVO hin, wonach sowohl der Haushaltsplan als auch die gebildeten Budgets verbindlich sind. Überschreitungen stellen somit einen Rechtsverstoß dar, dem durch geeignete Steuerungsmaßnahmen frühzeitig entgegenzuwirken ist. Sind überplan- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen unabweisbar, ist vor Leistung derselben die Zustimmung des Kämmers einzuholen; bei erheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW ist vor Leistung die Zustimmung des Landschaftsausschusses erforderlich.

3 Ausschluss von Leistungsverbesserungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Ich bitte sicherzustellen, dass im gesamten Zuständigkeitsbereich des LVR keine Zusagen über Leistungsverbesserungen gemacht werden. Vorschlägen, die zur Erhöhung oder zur Entstehung von Aufwendungen/Auszahlungen führen, die nicht auf einer zwingenden rechtlichen Verpflichtung basieren, ist zu widersprechen.

Falls in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme zwingend geboten ist, hat das jeweilige Fachdezernat vor Fortführung solcher Gespräche einen Antrag an den Fachbereich Finanzmanagement zu adressieren, in dem die Gründe für eine solche Maßnahme eingehend darzulegen sind.

4 Mittelbindungen / Obligos

Um potenzielle haushalterische Risiken frühzeitig zu erkennen und um eine finanzwirtschaftliche Steuerung sicherzustellen, bitte ich Sie, **Mittelbindungen (Obligos)** für eingegangene Verpflichtungen ab einem Einzelwert von 10.000 € in SAP vorzusehen. Dies bitte ich auch für IT-LA-Projekte und IT-bezogene Aufwendungen der Fachdezernate umzusetzen.

Die Verantwortung für die korrekte Eintragung liegt bei den jeweiligen Fachbereichen.

5 Haushaltsrechtliche Sperrungen / Freigaben

Vor dem Hintergrund der besonderen haushalterischen Herausforderungen gebe ich die Haushaltsmittel des Jahres 2025 bis zum Erlass der endgültigen Bewirtschaftungsverfügung auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes 2025 **zunächst in Höhe von 50 Prozent der Zuschussbudgets der Dezernate** frei. Bitte stellen Sie eigenverantwortlich sicher, dass diese eingehalten werden.

Bitte gehen Sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des LVR davon aus, dass die endgültige Bewirtschaftungsverfügung mutmaßlich Sperrungen der dezernatsbezogenen Zuschussbudgets in erheblichem Umfang vorsehen dürfte, die nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag freigegeben wird. Bitte überlegen Sie sich frühzeitig, wie Sie die Bewirtschaftung Ihrer Budgets danach ausrichten können.

6 Ausnahmeregelungen für IT-Aufwendungen

Die vorstehend unter 5. beschriebenen Sperrungen / Freigaben gelten auch für sämtliche – zentrale und dezentrale – IT-Aufwendungen. Zusätzlich gilt angesichts der im Verwaltungsvorstand beschlossenen Veränderungen des Prozesses zur Verausgabung von IT-Aufwendungen (ITLA, Projektportfolioboard), die faktisch zu einer Zweckbindung der dezentralen Budgets führt, folgende Regelung: Die für IT-Aufwendungen (Sachkonten 52491200 bis 52491240) eingeplanten Mittel dürfen von den Dezernaten ausschließlich für IT-Aufwand, jedoch nicht für andere Zwecke im Rahmen der Zuschussbudgets verwendet werden; d.h. auch, dass diese nicht deckungsfähig für die Dezernatsbudgets sind. Das Controlling dieser Zweckbindung bitte ich eigenverantwortlich in den Dezernaten sicherzustellen.

7 Ausnahmeregelung für die Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe und die hierfür veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden in voller Höhe zur Bewirtschaftung freigegeben, um die zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen notwendigen Maßnahmen durchführen zu können.

8 Zentrale Ergebnisprognose

Der Prognose auf das voraussichtliche Rechnungsergebnis kommt weiterhin eine außerordentlich große Bedeutung zu. Die Prognosen nehmen das voraussichtliche Jahresergebnis rechnerisch vorweg und werden sowohl auf Ebene der Produktgruppen als auch auf Dezernatsebene dargestellt.

Über das Verfahren werden Sie in einem gesonderten Schreiben informiert. Ich bitte Sie, sich die folgenden Termine vorzumerken:

Stichtag	Abgabetermin (bzw. der Werktag danach)	SAP-Version
30. April 2025	15. Mai 2025	DP1
31. Juli 2025	15. August 2025	DP2
30. September 2025	15. Oktober 2025	DP3
30. November 2025	16. Dezember 2025	DP4

Darüber hinaus bitte ich Sie, mir negative Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2025 bzw. Haushaltsplan 2025 – unabhängig von den Terminen zur Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis – unverzüglich, also unmittelbar nach Bekanntwerden, zur Kenntnis zu bringen.

9 Monatliche Budgetbestätigungen

Neben der Prognose kommt der Budgetbestätigung eine wichtige Rolle zu, um zeitnah einen genauen Überblick über den Finanzstatus zu erhalten.

Bitte erteilen Sie weiterhin und schon ab dem Monat Januar 2025 die monatlichen Budgetbestätigungen im SAP-System. Die Budgetbestätigung erfolgt auf der Basis der Zeile „Ergebnis vor interner Leistungsverrechnung (ILV)“.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Budgetbestätigungen **in den ersten 5 Arbeitstagen nach Monatsende erteilt werden**. Diesen Termin bitte ich zwingend einzuhalten.

10 Regelmäßige Jours fixes

Um die finanzielle Entwicklung noch effektiver zu steuern und frühzeitig auf Herausforderungen reagieren zu können, sind regelmäßige Jours fixes zwischen den Fachdezernaten und dem Finanzdezernat vorgesehen. Sie werden in Kürze Outlook-Termine dazu (bzw. haben diese bereits) erhalten.

Für Ihr Engagement im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung einer tragfähigen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen


T. Hillringhaus